

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Stand: Frühjahr 2017



Save the Children

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Inhalt

1. Einleitung	6
1.1 Child Safeguarding: Definition, Ziele und Gründe	6
1.2 Reichweite	6
1.3 Der Kinderrechtsansatz und Child Safeguarding	7
1.4 Rechtlicher Rahmen	7
<hr/>	
2. Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern	8
<hr/>	
3. Standards zur Aufklärung von Kindern und ihrem direkten Umfeld über Safeguarding	10
<hr/>	
4. Safeguarding Standards im Personalbereich	10
4.1 Stellenausschreibungen	11
4.2 Auswahlverfahren	11
4.3 Einstellung	11
4.4 Im Anstellungsverhältnis	11
<hr/>	
5. Safeguarding Standards in der Kommunikation	11
<hr/>	
6. Safeguarding Standards im Datenschutz	14
6.1 Spender*innen und Spendendaten	14
6.2 Programme und Projekte	14
6.3 Speicherung und Verwendung medialer Inhalte	14
<hr/>	
7. Safeguarding Standards in der Zusammenarbeit mit Partnern	14
7.1 Institutionelle Geber	14
7.2 Unternehmenspartner und Stiftungen	14
7.3 Implementierungspartner	14
7.4 Externe Dienstleister	15

8. Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen	15
8.1 Verfahrensstandards	15
8.2 Akteure und ihre Zuständigkeiten	17
8.2.1 Das Kinderschutz- und Safeguarding-Team	17
8.2.2 Das Beratungsteam	17
8.2.3 Das fallspezifische Beratungsteam	17
8.2.4 Die Ombudsperson	17

9. Monitoring und Evaluierung	19
9.1 Internes Monitoring	19
9.2 Externe Audits	19
9.3 Evaluierung und Anpassung	19
9.4 Berichterstattung	19

Anhang 1: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.	20
--	-----------

Anhang 2: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Partnern	22
---	-----------

Anhang 3: Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen	24
---	-----------

Anhang 4: Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen	26
---	-----------

1. Einleitung

1.1 Child Safeguarding: Definition, Ziele und Gründe

Der Schutz von Kindern vor Misshandlung und Ausbeutung ist für Save the Children als weltweit größte unabhängige Kinderrechtsorganisation eine zentrale Aufgabe. Das bedeutet auch, dass wir alles unternehmen, um Kinder innerhalb unserer eigenen Organisation vor solchen Gefahren zu schützen. Dies tun wir mithilfe von Child Safeguarding, also institutionellem Kinderschutz. Wir stellen sicher, dass:

- Mitarbeiter*innen, Partner und weitere Personen, die über Save the Children Deutschland e.V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen, allgemein und in ihren spezifischen Handlungsbereichen klaren Standards zum Schutz von Kindern verpflichtet sind.
- Mitarbeiter*innen und Partner für die Rechte und den Schutz von Kindern sensibilisiert sind.
- Kinder und ihre Familien über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte aufgeklärt sind.
- die Organisation über ein standardisiertes Verfahren verfügt, um Verdachtsfälle für alle Seiten vertraulich melden und aufklären zu können.

Die Grundlage, um all das zu gewährleisten, ist unsere Child Safeguarding Policy, die entsprechende Standards festlegt. Alle Maßnahmen, die wir aus dieser Policy ableiten, sollen zum einen präventiv jegliche Risiken für Kinder im Rahmen unserer Arbeit minimieren und Handlungssicherheit geben. Zum anderen sollen sie reaktiv bei auftretenden Verdachtsfällen sicherstellen, dass diese lückenlos aufgeklärt werden und alle Betroffenen – Kinder, Verdächtige, die verdachtsäußernden Personen und deren Umfeldler – jederzeit geschützt sind, etwa vor weiteren Übergriffen oder Verleumdungen.

Wie wichtig konsequentes Child Safeguarding ist, zeigen die jüngsten offiziellen Ergebnisse zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in Deutschland und

anderen Ländern. Sie belegen, dass Kinder, die durch Institutionen gefördert oder betreut werden, einem erhöhten Misshandlungsrisiko ausgesetzt sind. Dies umfasst auch Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe. Armut, Diskriminierung, Krisen, Naturkatastrophen sowie das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und lokaler Bevölkerung begünstigen unterschiedliche Formen von Benachteiligung, Misshandlung und Ausbeutung. Gleichzeitig suchen potentielle Täter*innen immer wieder über Institutionen den direkten Zugang zu Kindern – in Deutschland und überall auf der Welt.

1.2 Reichweite

Die Child Safeguarding Policy gilt für die folgenden Personengruppen:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. inklusive Geschäftsführung und Vorstand, Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche
- Mitarbeiter*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen
- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder organisiert werden
- Berichtersteller*innen, die im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Deutschland e. V. in herkömmlichen wie sozialen Medien berichten.

Save the Children Deutschland e.V. ist eine der nationalen Save the Children Organisationen, die in dem weltweiten Verbund Save the Children International zusammengeschlossen sind. Die Aufgaben aller Länderorganisationen, also auch von Save the Children Deutschland e. V., sind die Finanzierung und Steuerung der internationalen Projektaktivitäten, deren Überwachung

und Evaluierung sowie die Implementierung von Projekten im eigenen Land. Dazu kommen die Öffentlichkeitsarbeit und die politische Lobbyarbeit. Geplant und umgesetzt werden die einzelnen Auslandsprojekte – immer gemeinsam mit den Länderorganisationen, die sie finanzieren – von Länderbüros, die vom Dachverband gesteuert und verantwortet werden. In diesem Rahmen sind die Länderbüros unter Leitung des Dachverbandes auch dafür zuständig, vor Ort Safeguarding Standards zu erarbeiten, umzusetzen und die Umsetzung regelmäßig zu beobachten und zu evaluieren. Bezogen auf Deutschland und hiesige Partner ist Save the Children Deutschland e.V. hauptverantwortlich.

1.3 Der Kinderrechtsansatz und Child Safeguarding

Save the Children arbeitet kinderrechtsbasiert. Das heißt, dass die Umsetzung der Rechte von Kindern sowohl das Ziel unserer Arbeit ist als auch den Weg dorthin bestimmt. In unserem gesamten Tun orientieren wir uns an den international anerkannten Menschen- und Kinderrechtsstandards inklusive der vier Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Gleichbehandlung sowie die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Schließlich stellen wir sicher, dass unsere Arbeit gleichermaßen auf die Stärkung der Pflichtenträger*innen und Rechteinhaber*innen abzielt.

Auch unsere Safeguarding-Arbeit ist kinderrechtsbasiert. Die Child Safeguarding Policy definiert einen klaren an den Kinderrechten orientierten rechtlichen Rahmen. Darüber hinaus unterstützt die Policy, dass Pflichtenträger*innen in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Ziel ist, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen können, Kinder und ihre Rechte zu achten und zu schützen. Zudem werden aus der Policy Maßnahmen abgeleitet, die dazu beitragen, Kinder und ihre Familien als Rechteinhaber*innen zu stärken. Dazu zählt u. a., Kinder und ihr direktes Umfeld über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen sowie damit einhergehende Rechte aufzuklären, so dass sie diese einfordern können.

1.4 Rechtlicher Rahmen

Das Recht von Kindern auf Schutz vor Misshandlung und Ausbeutung ist auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert. Hierzu zählen u. a.:

- Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und hier vor allem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt seiner drei Zusatzprotokolle
- Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation wie beispielsweise das Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- regionale Übereinkommen wie das des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
- Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz und hier vor allem das Achte Buch des Sozialgesetzbuches zur Kinder- und Jugendhilfe
- die entsprechenden Gesetzgebungen der Länder, in denen Save the Children arbeitet.

Diese Gesetze und Konventionen dienen als rechtlicher Bezugsrahmen für die Child Safeguarding Policy. Darüber hinaus orientiert sich die Policy an dem VENRO-Kodex zu Kinderrechten¹ sowie den Safeguarding Standards des internationalen Netzwerkes Keeping Children Safe. Nicht zuletzt verabschiedete der Vorstand von Save the Children International 2010 ein Kinderschutzprotokoll für die Gesamtorganisation, aus welchem die Policy – angepasst auf den deutschen Kontext – abgeleitet ist.

¹ Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V. (VENRO), VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, 2011.

Abbildung 1: Definitionen von Kindesmisshandlung

Die Weltgesundheitsorganisation unterscheidet bei Kindesmisshandlung die folgenden fünf Misshandlungsformen, die zu einer potentiellen oder tatsächlichen Gefahr für die Gesundheit, Entwicklung oder Würde des Kindes führen können:²

Vernachlässigung: eine sich wiederholende oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.³

Körperliche Misshandlung: alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die zu körperlichen Verletzungen führen.

Psychische Misshandlung: eine Haltung, Äußerung oder Handlung von Bezugspersonen, die das Kind herabsetzen, ablehnen, isolieren, ignorieren, erniedrigen, bedrohen, terrorisieren, adultifizieren und das Gefühl z. B. von Ablehnung oder Wertlosigkeit vermitteln.⁴

Sexuelle Misshandlung: sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.⁵

Ausbeutung: die wirtschaftliche oder anderweitige Ausbeutung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderpornographie und Kinderprostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten.⁶

2. Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern

Wir möchten den Schutz von Kindern⁷ vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Dazu gehört auch die Einhaltung klarer Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern in Projekten und Programmen von Save the Children Deutschland e. V. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

Die Child Safeguarding Policy enthält Verhaltensrichtlinien für die folgenden vier Personengruppen:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. inklusive Geschäftsführung und Vorstand, Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche⁸

2 Weltgesundheitsorganisation, http://www.who.int/topics/child_abuse/en/, abgerufen am 22.03.2017.

3 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/vernachlaessigung.php>, abgerufen am 22.03.2017.

4 Deutscher Kinderschutzbund, Stellungnahme zu Gewalt gegen Kinder und Gewaltprävention, 2012.

5 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/sexuelle-gewalt.php>, abgerufen am 22.03.2017.

6 Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, 1989.

7 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8 Siehe Anhang 1, „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.“.

- Mitarbeiter*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen⁹
- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder organisiert werden¹⁰
- Berichtersteller*innen, die im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Deutschland e. V. in herkömmlichen wie sozialen Medien berichten¹¹.

Alle oben genannten Personengruppen werden vor dem Umgang mit Kindern über die geltenden Safeguarding Standards aufgeklärt. Sie bestätigen per Unterschrift, dass sie die für sie zutreffenden Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden haben und sie verpflichten sich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln. Je nachdem, wie lange oder regelmäßig der Kontakt mit Kindern bestehen wird, wird im Einzelfall geprüft, ob darüber hinaus ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Es ist Aufgabe von Save the Children Deutschland e. V. und ggf. den Länderbüros vor Ort, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Die Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. im Wortlaut:

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter; Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).¹²
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen“ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.

⁹ Siehe Anhang 2, „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Partnern“.

¹⁰ Siehe Anhang 3, „Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen“.

¹¹ Siehe Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen“.

¹² Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

Die Verhaltensrichtlinien informieren außerdem darüber, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird, unabhängig davon, ob es um eigenes Personal oder Dritte geht. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. von organisationsinternen Maßnahmen führen und – bei Mitarbeiter*innen – weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

3. Standards zur Aufklärung von Kindern und ihrem direkten Umfeld über Safeguarding

Um im Rahmen unserer Arbeit den Schutz von Kindern bestmöglich zu gewährleisten, ist die Aufklärung von Kindern über ihre Rechte essentiell. Wenn Kinder bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte kennen, sind wichtige Voraussetzungen gegeben, dass sie ihre Rechte einfordern und gegen bestehende und gefühlte Benachteiligungen oder Rechtsverletzungen Einspruch erheben können.

Ihre Aufklärung beinhaltet auch, dass Kinder mit ihren Anliegen Gehör finden, die Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V., Partner und Externe betreffen. Dies stellen wir sicher, indem wir in allen Projekten und Programmen in Deutschland die

Verhaltensrichtlinien in kindgerechter Sprache aushängen und den Kindern eine Melde- und Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stellen.¹³ Bei längerfristigen Aktivitäten ist zentral, dass die Kinder die Melde- und Beschwerdemechanismen mitentwickelt haben.

Auch die Familien der Kinder werden in die Aufklärung mit einbezogen. Dabei ist zu beachten, dass das Einverständnis der Sorgeberechtigten für die Sensibilisierung ihrer Kinder eingeholt wird. Des Weiteren beteiligen wir Sorgeberechtigte im Prozess der Aufklärung, vor allem um einem Ungleichgewicht bezüglich des Wissensstandes zwischen Kindern und ihren Familien vorzubeugen. Unser Anspruch ist es, dadurch die Rechte von Kindern direkt und indirekt zu stärken.

In unseren Projekten in Deutschland, in denen die Nutzung sozialer Medien durch Kinder ein fester Bestandteil ist, stellen wir sicher, dass:

- die Kinder und ihre Sorgeberechtigten für den Umgang mit den zu nutzenden sozialen Medien sensibilisiert werden, z. B. zu Gefahren wie Cyber-Mobbing und Cyber-Grooming.
- die Kinder in der Nutzung der sozialen Medien begleitet werden.
- von uns bereit gestellte internetfähige Geräte einen sicheren Zugang zum Internet gewährleisten, beispielsweise durch die Einrichtung und Aktivierung einer Kinderschutzsoftware.

4. Safeguarding Standards im Personalbereich

Save the Children Deutschland e. V. legt größten Wert auf eine Personalpolitik, die auf allen Ebenen dazu beiträgt, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen. Sie dient vor allem der kontinuierlichen Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen bezüglich unserer Child Safeguarding Policy und den darin enthaltenen Standards.

¹³ Projekte und Programme im Ausland – inklusive deren Child Safeguarding Maßnahmen – werden federführend von den Save the Children Länderbüros geplant und umgesetzt. Die Länderbüros wiederum werden vom Dachverband Save the Children International gesteuert und verantwortet. Für detaillierte Informationen zur Arbeitsteilung innerhalb der Organisation siehe Kapitel 1.

4.1 Stellenausschreibungen

Bereits in unseren standardisierten Stellenausschreibungen betonen wir die hohe Relevanz von institutionellem Kinderschutz in unserem Arbeitsalltag. Hier informieren wir potentielle Bewerber*innen, dass wir ihre Bereitschaft, nach unseren Child Safeguarding Standards zu arbeiten, voraussetzen. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis benötigen.

4.2 Auswahlverfahren

Alle Personen, die zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen sind, werden auch hier auf unsere Child Safeguarding Standards hingewiesen. Es werden Fragen zur allgemeinen Haltung zum institutionellen Kinderschutz sowie zu unserer Child Safeguarding Policy gestellt. Dabei wird zwischen Positionen mit indirektem und direktem Kontakt zu Kindern differenziert. Bei Letzteren werden zusätzlich Referenzen eingeholt.

4.3 Einstellung

Bei einer Zusage müssen die zukünftigen Mitarbeiter*innen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Enthält das Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen, die der Aufnahme der in Rede stehenden Tätigkeit unter der Beachtung der Ziele der Child Safeguarding Policy entgegenstehen, so findet keine Einstellung statt.

Neue Mitarbeiter*innen erhalten die Child Safeguarding Policy an ihrem ersten Arbeitstag. Nachdem sie diese gelesen haben, müssen sie sich schriftlich verpflichten, dass sie die Policy samt Verhaltensrichtlinien verstanden haben und gemäß dieser handeln werden. Des Weiteren werden die Mitarbeiter*innen informiert, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Für die Aufnahme von Meldungen verfügt die Organisation über ein internes Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen.¹⁴

4.4 Im Anstellungsverhältnis

In den ersten drei Monaten und spätestens mit Abschluss der Probezeit müssen alle neuen Mitarbeiter*innen an den Einführungsveranstaltungen zu Kinderschutz und Safeguarding teilgenommen haben. Der Besuch der Veranstaltungen wird durch das Personalmanagement überprüft und nachgehalten.

Um innerhalb des Kollegiums zu einer kontinuierlichen Sensibilisierung für das Thema Safeguarding beizutragen, informiert das Kinderschutz- und Safeguarding-Team in regelmäßigen Abständen über neueste Entwicklungen – in themenspezifischen Veranstaltungen und im organisationsinternen Newsletter.

Letztlich müssen alle Mitarbeiter*innen in einem Rhythmus von zwei Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten hierfür werden von Save the Children Deutschland e. V. erstattet.

5. Safeguarding Standards in der Kommunikation

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist ein wichtiges Anliegen für Save the Children und wir möchten Berichtersteller*innen dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichtet, sich an den deutschen Pressekodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Berichtersteller*innen, folgende Informationen und Richtlinien zu beachten¹⁵:

¹⁴ Siehe Kapitel 8, „Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen“.

¹⁵ Siehe auch Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen“.

Berichterstatter*innen können davon ausgehen, dass:

- wir sie über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen ihrer Berichterstattung aufklären (z. B. den Grad der notwendigen Pseudonymisierung).
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf der Berichterstattung aufklären.
- im Normalfall die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine psychotherapeutische Fachkraft anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

Insgesamt bitten wir Berichterstatter*innen:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und ihrer Rolle als Berichterstatter*in umzugehen.

Für die Erstellung medialer Inhalte bitten wir Berichterstatter*innen:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einem*er Mitarbeiter*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner*innen anzupassen.

- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

Für die Verbreitung medialer Inhalte bitten wir Berichterstatter*innen:

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotential für die Personen (siehe Abbildung 2).
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden, auch für etwaige private Verbreitung, wie beispielsweise über Facebook.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bilder selbst nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids genutzt wird, obwohl es bei der Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

Für die Speicherung medialer Inhalte bitten wir Berichterstatter*innen:

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

Falls Berichterstatter*innen im Rahmen ihrer Berichterstattung für Save the Children Zeug*in von Kindeswohlgefährdung werden, bitten wir sie:

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an ihre Kontaktperson bei Save the Children zu wenden.

Abbildung 2: Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder

Gemäß der Global Brand Guidelines¹⁶ von Save the Children werden bei Veröffentlichungen grundsätzlich nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden zusätzliche Pseudonymisierungsmaßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Opfer von Misshandlung und Ausbeutung wurden
- (ehemalige) Kindersoldat*innen
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Waisenkinder
- Binnenvertriebene, (minderjährige unbegleitete) Geflüchtete und Asylsuchende
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einem Akteur, der Vergeltung üben könnte

Pseudonymisierungsmaßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- ungefähre Ortsangaben dürfen genannt werden
ODER
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden UND
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

16 Save the Children Global Brand Guidelines, Mai 2016.

6. Safeguarding Standards im Datenschutz

Bei dem Schutz der Daten von Minderjährigen folgt Save the Children Deutschland e. V. dem Grundsatz, dass keine Erhebung ihrer Daten, sofern diese nicht zwingend erforderlich ist, erfolgt. In Fällen, in denen personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben werden, geschieht dies entsprechend der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, z. B. nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

6.1 Spender*innen und Spendendaten

Spendenaufrufe von Save the Children Deutschland e. V. richten sich ausschließlich an volljährige Personen. Auch aus diesem Grund wird von Spender*innen regelmäßig das Geburtsdatum erhoben. Ergeben sich für die Organisation Anhaltspunkte, dass keine Volljährigkeit besteht, wird für die Abbuchung einer Spende von einem Konto die Zustimmung der Sorgeberechtigten eingeholt. Auch Kinder können auf vielfältige Weise helfen: In diesem Fall können sich Sorgeberechtigte oder Betreuungspersonen wie Lehrer*innen und Erzieher*innen an den Spenderservice wenden und sich beraten lassen, wie eine solche Hilfe erfolgen kann.

6.2 Programme und Projekte

Im Einzelfall kann es z. B. aufgrund behördlicher Vorgaben oder für Abrechnungszwecke erforderlich sein, dass personenbezogene Daten von geförderten oder betreuten Kindern erhoben und für diese Zwecke – unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen – verwendet werden. Außerhalb dieses Rahmens erfolgt je nach Zweck der Datenverarbeitung grundsätzlich zum Schutz der Minderjährigen eine Pseudonymisierung ihrer Daten.

6.3 Speicherung und Verwendung medialer Inhalte

Die Speicherung und Verwendung medialer Inhalte von Kindern im Rahmen der Darstellung der Tätigkeiten von Save the Children Deutschland e. V. erfolgt

stets auf Basis einer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und, wenn Alter und Reife es zulassen, ihrer Kinder. Darüber hinaus gelten die in Kapitel 5 dargestellten Pseudonymisierungsmaßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Kinder.

7. Safeguarding Standards in der Zusammenarbeit mit Partnern

Die Zusammenarbeit mit Partnern ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Save the Children Deutschland e. V. Um den Schutz von Kindern in der gesamten Arbeit der Organisation bestmöglich zu gewährleisten, müssen auch unsere Partner umfassend zu institutionellem Kinderschutz sensibilisiert und Risiken in der Zusammenarbeit minimiert werden. Folglich verpflichten wir unsere hiesigen Partner zur Einhaltung der nachstehenden Safeguarding Standards.¹⁷ Bei Verstößen gegen diese Standards behält Save the Children Deutschland e. V. sich vor, das Vertragsverhältnis bzw. die Zusammenarbeit umgehend zu beenden.

7.1 Institutionelle Geber

Jeder institutionelle Geber, mit dem Save the Children Deutschland e. V. kooperiert, erhält einmalig eine Kopie der Child Safeguarding Policy zur Kenntnis. Zudem wird in jedem Antrag, den die Organisation einreicht, in einem gesonderten Passus auf unsere Policy, die darin enthaltenen Standards und deren Relevanz für unsere Arbeit verwiesen.

7.2 Unternehmenspartner und Stiftungen

Save the Children Deutschland e. V. arbeitet nur mit solchen Unternehmenspartnern und Stiftungen zusammen, die sich bereit erklären, die Child Safeguarding Policy im Rahmen der Partnerschaft zu beachten. Ein entsprechender Passus ist Bestandteil aller Verträge.

7.3 Implementierungspartner

Auch die Kooperationsvereinbarungen mit Implementierungspartnern halten in einem gesonderten Passus

¹⁷ Projekte und Programme im Ausland – inklusive deren Child Safeguarding Maßnahmen – werden federführend von den Save the Children Länderbüros geplant und umgesetzt. Die Länderbüros wiederum werden vom Dachverband Save the Children International gesteuert und verantwortet. Für detaillierte Informationen zur Arbeitsteilung innerhalb der Organisation siehe Kapitel 1.

fest, dass sie den Bestimmungen der Policy unterliegen. Darüber hinaus wird vor jeder Vereinbarung individuell geprüft, welche Safeguarding Standards der Partner bereits anwendet und ob sie denen von Save the Children Deutschland e. V. entsprechen. Ausgehend von dieser Analyse hält der Passus außerdem fest, welche Maßnahmen in welchem Zeitraum ggf. getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass das Projekt oder Programm in Zukunft unsere Standards erfüllt.

Mit Blick auf das Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen gilt: Verfügt ein Implementierungspartner über ein eigenes Verfahren, prüft Save the Children Deutschland e. V., ob dieses Verfahren unseren Mindeststandards entspricht. Diese sind: eine Person, die für den Kinderschutz verantwortlich ist, von Kindern akzeptierte und zugängliche Melde- und Beschwerdemechanismen sowie ein standardisierter Ablauf mit klar definierten Akteuren und Zuständigkeiten. Ist kein eigenes Verfahren vorhanden, wird in einem dialogischen Prozess mit dem Partner über notwendige Schritte entschieden.

Der Partner verpflichtet sich, uns über jeden Verdachtsfall unmittelbar zu informieren. Bei Vorhandensein eines angemessenen Verfahrens bietet Save the Children Deutschland e. V. dem Partner an, bei aufkommenden Verdachtsfällen den Prozess der Aufklärung zu begleiten. In allen anderen Fällen stellen wir sicher, dass die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

7.4 Externe Dienstleister

Externe Dienstleister unterliegen den Bestimmungen der Child Safeguarding Policy, sofern sie über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. In diesem Fall werden sie automatisch zu Besucher*innen oder Berichterstatter*innen und müssen sich zur Einhaltung der damit einhergehenden Verhaltensrichtlinien verpflichten. Diese Verpflichtung ist integrativer Bestandteil der Zusammenarbeit.

8. Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen

Save the Children Deutschland e. V. verfügt über ein institutionelles Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung und -ausbeutung. Ziel des Verfahrens ist es zu gewährleisten, dass aufkommende Verdachtsfälle zeitnah, gründlich und für alle Betroffenen so weit wie möglich vertraulich geprüft und aufgeklärt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sowohl die beteiligten Akteure und ihre Zuständigkeiten vorab klar definiert als auch der Ablauf des Verfahrens verständlich und transparent (siehe Abbildungen 3 und 4). Für das Verfahren gelten festgelegte Standards. Bei Verdachtsfällen, die in unseren Auslandsprojekten und -programmen auftreten, arbeiten wir eng und vertraulich mit unseren Länderbüros und dem Dachverband zusammen.

8.1 Verfahrensstandards

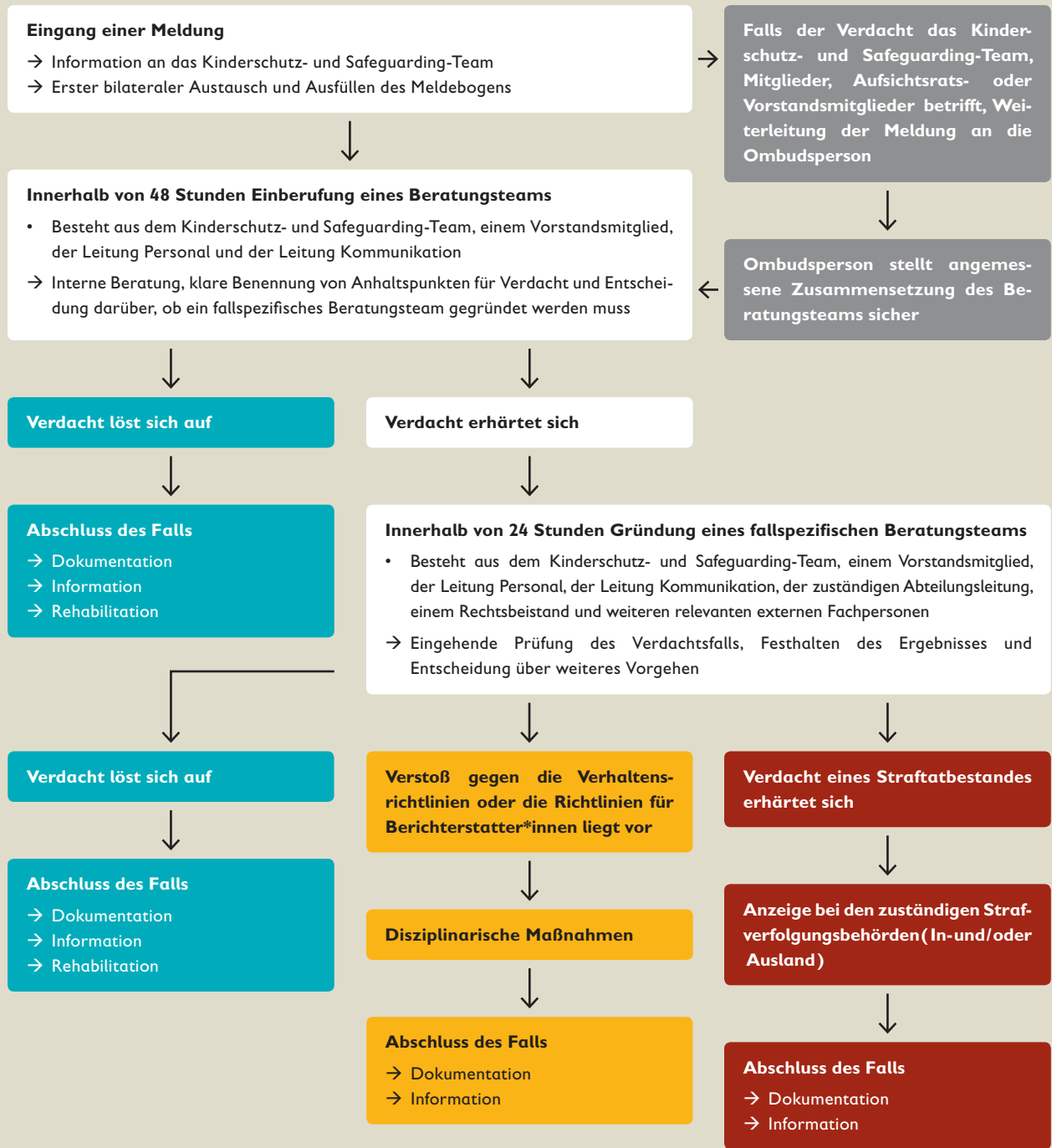
Während des gesamten Verfahrens zum Umgang mit einem Verdachtsfall wird sichergestellt, dass:

- das betroffene Kind geschützt ist und Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- Sorgeberechtigte durch uns über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert sind und ggf. begleitet werden.
- der/die Verdächtige
 - bei einem Verdacht auf Misshandlung oder Ausbeutung aus der direkten Arbeit mit Kindern herausgenommen bzw. freigestellt wird.
 - ein faires Verfahren erhält.
 - angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert wird.
 - Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- die von der verdachtsäußernden Person vorgebrachte Anschuldigung von allen involvierten Akteuren vertraulich behandelt wird.
- der Fall fortlaufend dokumentiert wird.
- ein kontinuierlicher Austausch mit Save the Children International und ggf. dem zuständigen Länderbüro besteht. Hier wird im Einzelfall sichergestellt, dass die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der übermittelten Daten eingehalten werden.

Abbildung 3: Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen, Szenario 1: Interne Verdachtsfälle

Verdächtige*r: Mitarbeiter*in; Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung; Auszubildende*r; Honorarkraft; studentische Hilfskraft; Praktikant*in; Schüler*in; freie Mitarbeiter*in oder Ehrenamtliche*r

Mutmaßliches Opfer: Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert wird



8.2 Akteure und ihre Zuständigkeiten

8.2.1 Das Kinderschutz- und Safeguarding-Team

Definition: Das Kinderschutz- und Safeguarding-Team setzt sich aus mindestens zwei und maximal drei Personen mit langjähriger Expertise in den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Safeguarding zusammen. Sie sind die Hauptansprechpersonen für Kinderschutz und Safeguarding innerhalb von Save the Children Deutschland e. V.

Zuständigkeiten: Im Rahmen des Verfahrens ist das Team verantwortlich für die für alle Seiten vertrauliche Aufnahme, Prüfung, ggf. Weiterleitung, Aufklärung und Dokumentation aller eingehenden Verdachtsfälle. Gleichzeitig gewährleistet es den Schutz aller Betroffenen – Kinder, Verdächtige, verdachtsäußernde Personen und deren Umfeld.

8.2.2 Das Beratungsteam

Definition: Das Beratungsteam setzt sich mindestens zusammen aus dem Kinderschutz- und Safeguarding-Team, einem Vorstandsmitglied, der Leitung Personal und der Leitung Kommunikation. Bei externen Verdachtsfällen wird die zuständige Ansprechperson bei dem Partner hinzugezogen. Das Vorstandsmitglied entscheidet fallabhängig darüber, ob die Leitung der Abteilung hinzugezogen wird, aus der der Partner kommt. Das Beratungsteam wird bei aufkommenden Verdachtsfällen einberufen.

Zuständigkeiten: Hauptaufgabe des Teams ist die klare Benennung von Anhaltspunkten für den Verdacht und auf Basis dessen zu entscheiden, ob ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden muss. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine Person fälschlicherweise verdächtigt wurde, so ist es außerdem Aufgabe des Beratungsteams, dass die Person vollständig rehabilitiert wird. Ihr Ansehen muss wiederhergestellt und die Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Gründlichkeit durchzuführen wie die Aufklärung eines Verdachtsfalls.

8.2.3 Das fallspezifische Beratungsteam

Definition: Das fallspezifische Beratungsteam setzt sich zusammen aus dem Beratungsteam, einem Rechtsbeistand und weiteren für den Verdachtsfall relevanten externen Fachpersonen. Bei internen Verdachtsfällen wird darüber hinaus die zuständige Abteilungsleitung hinzugezogen, bei externen Verdachtsfällen wieder die zuständige Ansprechperson bei dem Partner. Es wird einberufen, wenn der aufgekommene Verdacht sich erhärtet.

Zuständigkeiten: Dieses Team ist dafür verantwortlich, den Verdachtsfall eingehend zu untersuchen. Anhand der Untersuchung entscheidet es, ob sich der Verdacht auflöst, ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien vorliegt oder ob sich der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet. Entsprechend der getroffenen Entscheidung leitet es weitere Maßnahmen ein.

8.2.4 Die Ombudsperson

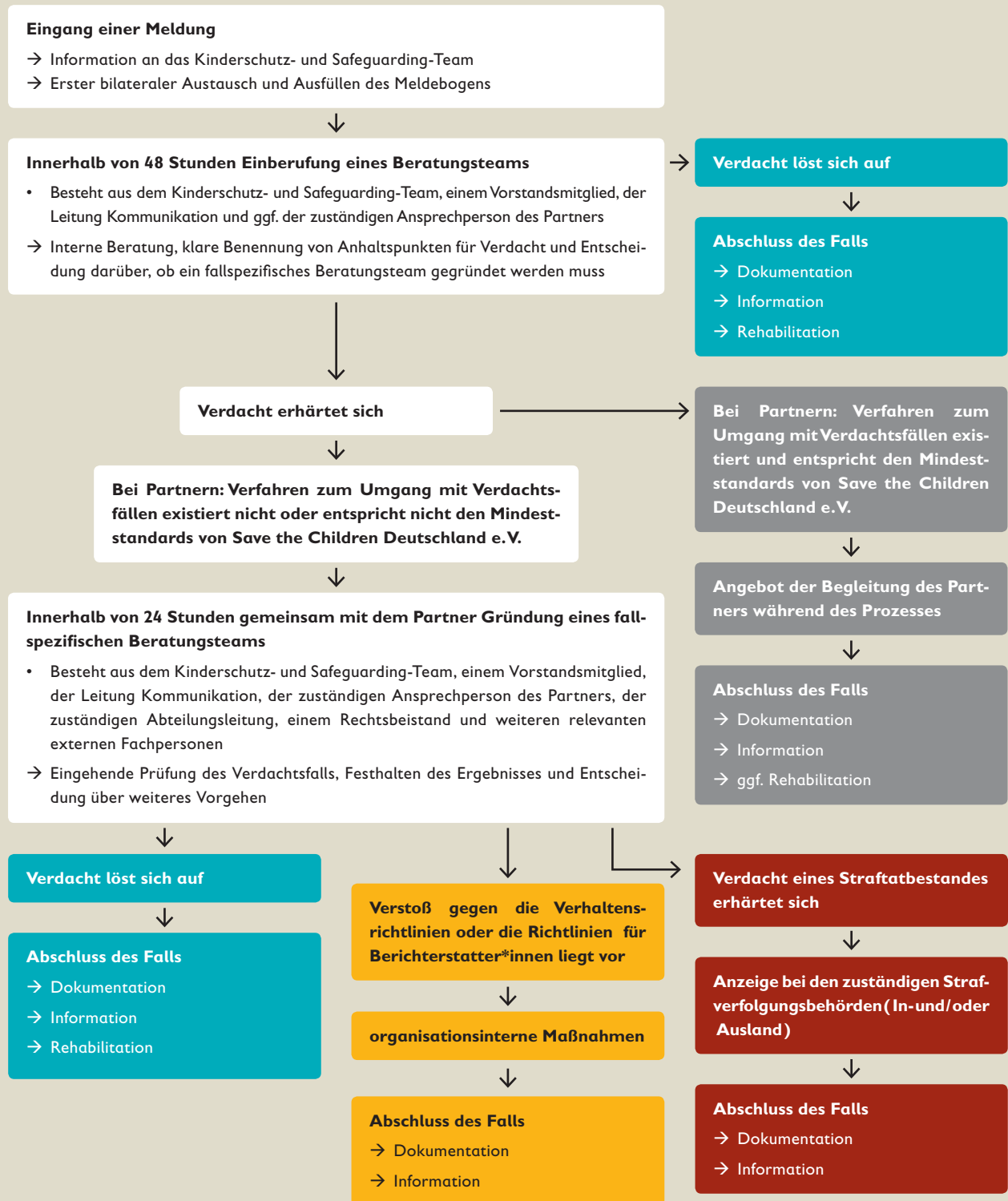
Definition: Die Ombudsperson ist eine externe, unabhängige, neutrale und vertrauliche Ansprechperson für Anregungen sowie Beschwerden über alle Tätigkeiten von Save the Children Deutschland e. V.

Zuständigkeiten: Verdachtsfälle können direkt an die Ombudsperson herangetragen werden und diese leitet sie an das Kinderschutz- und Safeguarding-Team weiter. Betrifft ein Verdacht das Kinderschutz- und Safeguarding-Team, den Vorstand, Mitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder, so stellt die Ombudsperson eine angemessene Zusammensetzung des (fallspezifischen) Beratungsteams sicher.

Abbildung 4: Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen, Szenario 2: Externe Verdachtsfälle

Verdächtige*r: Mitarbeiter*in eines Partners oder eine Person, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten gekommen ist

Mutmaßliches Opfer: Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert wird



9. Monitoring und Evaluierung

Um eine dauerhafte Wirksamkeit der Child Safeguarding Policy zu gewährleisten, wird ihre Umsetzung überwacht, die Policy als Ganzes evaluiert und werden daraus resultierende notwendige Anpassungen kontinuierlich vorgenommen.

9.1 Internes Monitoring

Das Kinderschutz- und Safeguarding-Team trifft sich regelmäßig, um die Umsetzung der Policy mithilfe eines internen Monitoringsystems zu überprüfen.

9.2 Externe Audits

Eine unabhängige Organisation führt regelmäßig externe Audits durch. Save the Children Deutschland e. V. verpflichtet sich, die in diesem Rahmen ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen.

9.3 Evaluierung und Anpassung

Neben dem kontinuierlichen Monitoring der Umsetzung der Child Safeguarding Policy wird das Dokument alle drei Jahre überprüft und anschließend angepasst. Diese Anpassungen basieren auf Lernerfahrungen,

Ergebnissen des internen Monitorings und des externen Audits, auf Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen, Partnern, weiteren Dritten, Kindern und ihren Familien sowie möglichen Änderungen in der (inter-)nationalen Safeguardingpraxis.

9.4 Berichterstattung

Das Kinderschutz- und Safeguarding-Team und der Vorstand berichten:

- alle sechs Monate an das Senior Management Team bezüglich des Stands der Umsetzung der Child Safeguarding Policy
- jährlich an alle Mitarbeiter*innen, die Mitgliederversammlung und Save the Children International über den Stand der Umsetzung sowie die im Jahr zuvor gemeldeten (Verdachts-)Fälle.

Das für Safeguarding zuständige Aufsichtsratsmitglied berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Child Safeguarding Policy.

Anhang 1: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.

1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet sich Save the Children Deutschland e.V. zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen inklusive Geschäftsführung und Vorstand
- Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats
- Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche.

3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.

¹ In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).²
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstat-ter*innen“³ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstig-ten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

² Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.
³ Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

Anhang 2: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Partnern

1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet Save the Children Deutschland e.V. seine Partner zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- Mitarbeiter*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen.²

3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.

1 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Verfügt der Implementierungspartner in dem zu besuchenden Projekt oder Programm über gleichwertige Verhaltensrichtlinien, so können auch diese unterzeichnet werden.

8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).³
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Bericht-erstatte*r:innen“⁴ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e.V. aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e.V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e.V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können organisationsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

³ Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

⁴ Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

Anhang 3: Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen

1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet Save the Children Deutschland e.V. alle Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e.V. gefördert oder organisiert werden.²

3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.

1 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Verfügt der Implementierungspartner in dem zu besuchenden Projekt oder Programm über gleichwertige Verhaltensrichtlinien, so können auch diese unterzeichnet werden.

8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).³
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatte*r:innen“⁴ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e.V. auftretende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e.V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e.V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können organisationsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

³ Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

⁴ Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

Anhang 4: Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist uns ein wichtiges Anliegen und wir möchten Sie dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichtet, sich an den deutschen Presskodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:

Sie können davon ausgehen, dass:

- wir Sie über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen Ihrer Berichterstattung aufklären (z. B. den Grad der notwendigen Pseudonymisierung).
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf Ihrer Berichterstattung aufklären.
- im Normalfall die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine psychotherapeutische Fachkraft anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

Insgesamt bitten wir Sie:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und Ihrer Rolle als Berichterstatter*in umzugehen.

Für die Erstellung medialer Inhalte bitten wir Sie:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einem*er Mitarbeiter*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu Ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner*innen anzupassen.
- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

Für die Verbreitung medialer Inhalte bitten wir Sie:

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotential für die Personen (siehe Abbildung).
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden, auch für etwaige private Verbreitung, wie beispielsweise über Facebook.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bilder selbst nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn Sie das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids nutzen, obwohl es bei Ihrer Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

Für die Speicherung medialer Inhalte bitten wir Sie:

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

Falls Sie im Rahmen Ihrer Berichterstattung für Save the Children Zeug*in von Kindeswohlgefährdung werden, bitten wir Sie:

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an Ihre Kontaktperson bei Save the Children zu wenden.

Ich habe die Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Abbildung: Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder

Gemäß der Global Brand Guidelines¹ von Save the Children werden bei Veröffentlichungen grundsätzlich nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden zusätzliche Pseudonymisierungsmaßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Opfer von Misshandlung und Ausbeutung wurden
- (ehemalige) Kindersoldat*innen
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Waisenkinder
- Binnenvertriebene, (minderjährige unbegleitete) Geflüchtete und Asylsuchende
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einem Akteur, der Vergeltung üben könnte

Pseudonymisierungsmaßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- ungefähre Ortsangaben dürfen genannt werden ODER
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden UND
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

¹ Save the Children Global Brand Guidelines, Mai 2016.

Quellen der Inspiration für die vorliegende Child Safeguarding Policy

- Save the Children International Child Safeguarding Protocol
- Save the Children International Child Safeguarding Policy
- Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe e. V.
- Richtlinien zum Kinderschutz von World Vision Deutschland e. V.
- Kinderschutzrichtlinie der Christoffel-Blindenmission
- VENRO-Kodex zu Kinderrechten
- VENRO Kinderschutz konkret: <http://www.kinderschutz.venro.org/>
- Kinderschutz im Sozialpädagogischen Netzwerk der Arbeiterwohlfahrt Saarland

Impressum

Herausgeber: Save the Children Deutschland e. V. • Markgrafenstraße 58 • 10117 Berlin

V.i.S.d.P.: Susanna Krüger

Redaktion: Britt Kalla

Gestaltung: Drees + Riggers GbR

Druck: vierC

Die Child Safeguarding Policy ist auf 100 Prozent Recyclingpapier gedruckt.

www.savethechildren.de